

betrachten die Einbürgerung hingegen als ein Instrument für eine gelingende Integration. Der Rückgang der Staatsbürgerschaftsverleihungen in Österreich seit 2006 zeigt deutlich, dass die hohen Anforderungen auf einbürgerungswillige Personen eher abschreckend als motivierend wirken.

Insgesamt lässt sich beobachten, dass der österreichische Weg zu einer selektiven Auslese nach sozioökonomischen Kriterien führt und daher die Gefahr birgt, dass sich immer mehr langjährig niedergelassene Personen nicht als gleichwertige BürgerInnen sondern als Fremdkörper in der Gesellschaft wahrnehmen. Das vorrangige Ziel jeder effektiven Integrationspolitik sollte aber vor allem darin bestehen, in der migrantischen Bevölkerung das Interesse für politische Vorgänge sowie die Identifikation mit dem Gemeinwesen zu erhöhen. Dafür ist die Verleihung demokratischer Teilhaberechte eine unabdingbare Voraussetzung.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine umfassende Reform des Staatsbürgerschaftsgesetzes dringend geboten. Die größten Unterschiede zu anderen EU-Staaten bestehen vor allem hinsichtlich

1. den vergleichsweise hohen Einkommenserfordernissen
2. der langen Mindestaufenthaltsdauer
3. den EU-weit höchsten Einbürgerungsgebühren
4. und den Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft als Voraussetzung für die Einbürgerung.

Als besonders reformbedürftig erscheinen daher die folgenden Aspekte:

1. Erleichterungen beim Einkommensnachweis

Aufgrund des derzeit geforderten Einkommensnachweises ist es für sozial benachteiligte Personen faktisch aussichtslos die österreichische Staatsbürgerschaft zu erlangen. Dabei ist es weniger problematisch, ein Einkommen in Höhe der Mindestpensionen (2013: € 837,63) nachzuweisen, als zudem noch ausreichende Mittel zur Deckung regelmäßiger Aufwendungen zu belegen. Die Staatsbürgerschafts-Novelle 2013 brachte in dieser Hinsicht kaum Besserungen. Die neue Regelung, dass AnwärterInnen künftig den hinreichend gesicherten Lebensunterhalt im Durchschnitt von 36 Monaten aus den letzten sechs Jahren vor dem Antragszeitpunkt nachweisen müssen, bringt jedenfalls keine Erleichterung für Personen, die durchgehend bzw. überwiegend prekär beschäftigt sind.

Als Fortschritt ist jedenfalls die in der Staatsbürgerschafts-Novelle 2013 festgelegte Härteklausel für behinderte bzw. schwerkranke Menschen zu werten. Demnach sind Personen, die aus „nicht zu vertretenden Gründen dauerhaft nicht oder nicht in ausreichendem Maße am Erwerbsleben“ teilnehmen können, von der Erteilungsvoraussetzung des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes befreit. Andere Personengruppen, die unverschuldet die geforderte Einkommenshöhe nicht erreichen (z.B. weil sie nur saisonal oder anders prekär beschäftigt sind oder als alleinerziehende Mütter aus Teilzeitbeschäftigung ein geringeres Einkommen erzielen) werden durch diese Härteklausel jedoch nicht erfasst. Da grundsätzlich alle zum dauerhaften Aufenthalt im Inland berechtigten Personen über einen Anspruch auf Sozialhilfeleistungen in Österreich verfügen, würde die Einbürgerung von armutsgefährdeten Gruppen jedoch nicht zu einer zusätzlichen Belastung der Gebietskörperschaften führen. Der Ausschluss von Menschen mit niedrigem

Einkommen von der österreichischen Staatsbürgerschaft entbehrt daher jeder sachlichen Rechtfertigung.

Empfehlungen:

- Senkung der Einkommensgrenzen auf die Höhe der Mindestpensionen (Richtsatz für Einzelperson beträgt 2013 € 837,63) ohne Anrechnung von wiederkehrenden Belastungen.
- Einführung einer umfassenden Härteklausele für alle Personen, die aufgrund unverschuldeter Notlagen (z.B. Arbeitslosigkeit) die Einkommenserefordernisse für die Verleihung der Staatsbürgerschaft nicht erfüllen.

2. Substantielle Senkung und bundesweite Vereinheitlichung der Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerung sollte grundsätzlich für alle Personen, die eine solche anstreben, erschwinglich sein. Dies ist in Österreich nicht der Fall. In keinem der übrigen EU-15 Staaten sind höhere Gebühren für die Verleihung der Staatsbürgerschaft zu entrichten als in Österreich. Die beträchtlichen Kosten wirken sozial selektiv und erschweren insbesondere die Einbürgerung von armutsgefährdeten Personengruppen. Obwohl Staatsbürgerschaftsangelegenheiten allein von den Ländern zu vollziehen sind, müssen derzeit neben den je nach Bundesland unterschiedlich hohen Landesverwaltungsabgaben zusätzlich Bundesgebühren geleistet werden.

Empfehlungen:

- Vereinheitlichung und substantielle Senkung der Landesgebühren auf die tatsächliche Höhe der Verfahrenskosten.²⁹
- Abschaffung der Bundesgebühren, für deren Existenz keine sachliche Rechtfertigung besteht.

3. Verkürzung der Aufenthaltsdauer:

In Österreich können einbürgerungswillige Personen in der Regel erst nach zehn Jahren rechtmäßigen und ununterbrochenen Aufenthalts (davon fünf Jahre niedergelassen) eingebürgert werden. In anderen etablierten EU-Einwanderungsländern ist eine deutlich frühere Antragstellung möglich. Der aktuelle Durchschnitt der geforderten Mindestaufenthaltsdauer der EU-15 Staaten liegt bei 6,8 Jahren. Zudem führen in Österreich Unterbrechungen des rechtmäßigen Aufenthalts zu einem neuen Lauf der 10-Jahresfrist. Die Staatsbürgerschafts-Novelle 2013 ermöglicht eine frühere Einbürgerung nach bereits sechs Jahren, wenn ein Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau-B2 oder ein Nachweis über eine sogenannte „nachhaltige persönliche Integration“ erbracht wird. Die Mehrzahl der einbürgerungswilligen Personen, die weder im Sozialbereich tätig sind noch ehrenamtlich arbeiten und zudem nicht in der Lage sind, Deutsch auf B2-Niveau nachzuweisen, werden daher auch in Zukunft erst nach mindestens zehn Jahren die Staatsbürgerschaft beantragen können. Das betrifft vor allem bildungsferne und von Armut betroffene Personengruppen.

²⁹ Artikel 38 des Schweizer Bürgerrechtsgesetzes bestimmt, dass die Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Behörden für ihre Entscheide höchstens Gebühren erheben können, welche die Verfahrenskosten decken.